

SV Lichtenberg 47 e.V.
Ruschestraße 90
10365 Berlin
Tel./Fax: 030/55 78 299
E-Mail: fussball@lichtenberg47.de

Mitgliedsnummer
(füll Mitgliederverwaltung aus)



Aufnahmeantrag Abt. Fußball

(bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen)

Vorname: Nachname:
Straße: Adresszusatz:
PLZ: Ort:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Geschlecht: Nationalität:
Telefon: E-Mail:

bisheriger Verein (falls zutreffend):

Eintrittsdatum Abteilung Fußball: Mannschaft:

Status im Verein (zutreffendes bitte ankreuzen)

Aktiv mit Antrag auf Spielrecht
Passiv mit Passivantrag BFV
Passiv ohne Antrag BFV

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Zahlweise: LASTSCHRIFT (zutreffendes bitte ankreuzen)

jährlich im Voraus
Quartalszahlung im Voraus

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Beginn der Lastschrift

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Die Vereinssatzung und die Beitragsordnung sind mir bekannt. Sie liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle des SV Lichtenberg 47 e.V. aus und ist auf der Internetseite www.lichtenberg47.de/fussball veröffentlicht. Ich erkenne sie im vollen Umfang an und verpflichte mich zur Zahlung des Vereinsbeitrages. Bei Minderjährigen erklären die gesetzlichen Vertreter mit ihrer Unterschrift auch die uneingeschränkte Sporttauglichkeit des Kindes.

Einwilligungsklausel: Der Erfassung und Speicherung meiner Daten im erforderlichen Umfang wird mit der Unterschriftsleistung ausdrücklich zugestimmt. Kontodaten werden nur zum Zwecke der Abbuchung erfasst und sind nicht allgemein zugänglich.

Ort / Datum: Unterschrift Mitglied oder gesetzliche Vertreter:

Gläubiger -Identifikationsnummer: **DE27ZZZ00002410806**

SEPA - Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Verein SV Lichtenberg 47 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meine Bank an, die von dem Verein SV Lichtenberg 47 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich gewährleiste, dass der Lastschrifteinzug bei Jahreszahlung oder bei Quartalszahlungen ordnungsgemäß erfolgen kann. Bankgebühren, die durch mein Verschulden dem Verein entstehen, werden mir in Rechnung gestellt und von mir beglichen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meiner Bank vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vor-undZuname)

Anschrift (Straße/Nr./PLZ,Ort:

Bank:

IBAN: BIC:

Ort / Datum

Unterschrift

Bitte nicht Ausfüllen

Mitglied angelegt

im Verein am: beim Verband am:

Ausweis und Begrüßungsschreiben erstellt am :

Merkblatt für den Eintritt beim SV Lichtenberg 47 e.V. als aktives oder passives Mitglied

Folgende Unterlagen werden bei einer Anmeldung eines Mitglieds benötigt :

- der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag mit der Datenschutzverordnung und den gesetzlich notwendigen Unterschriften
- Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftmandat (wir bitten darum das SEPA-Lastschriftmandat vollständig auszufüllen)
- bei einem Antrag auf Spielrecht wird eine Kopie vom Kinderausweis, Reisepass, Personalausweis oder eine erweiterte Meldebescheinigung, woraus die Staatsangehörigkeit eindeutig hervorgeht, benötigt.
- bei einem Vereinswechsel reicht eine Kopie der Geburtsurkunde.
- ein aktuelles Foto DIGITAL (bitte per E-Mail an meldewesen@lichtenberg47.de senden).
- gegebenfalls die Abmeldebestätigung vom alten Verein, Einschreibebeleg von der abgesendeten Austrittserklärung oder einen Austrittsnachweis der vom alten Verein unterschrieben und abgestempelt wurde.
- bei nachträglicher Zahlung an den alten Verein wird der Nachweis darüber benötigt. (Quittung oder einen Beleg darüber)
- bei Anmeldung ausländischer Spieler*innen werden folgende zusätzliche Formulare benötigt:
Aufenthaltstitel mindestens noch ein Jahr gültig, Meldebestätigung nicht älter als 2 Wochen, Schul- bzw. Arbeitsbescheinigung nicht älter als 2 Wochen und die vollständig ausgefüllten Anträge für die Anmeldung ausländischer Spieler beim Berliner Fußball Verband (Antrag gibt es in der Geschäftsstelle oder beim Bereichs /Jugendleiter´in)
bei Anmeldung ausländischen Minderjährigen wird eine Kopie des Ausweises, der Aufenthaltstitel und die Meldebestätigung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter nicht älter als 2 Wochen, benötigt.

Anmeldung Passiv beim BFV

- ein vom Antragsteller ausgefüllter Passivantrag vom Berliner Fußball Verband

Sollten Sie Fragen zur Antragsstellung haben oder noch weitere Informationen benötigen, dann haben Sie folgende Möglichkeiten uns zu erreichen.

Internet: www.lichtenberg47.de/fussball
E-Mail: meldewesen@lichtenberg47.de
Telefon: 030/55 78 299

Sie erreichen uns auch in der Geschäftsstelle:

SV Lichtenberg 47 e.V.
Abteilung Fußball
Ruschestraße 90
10365 Berlin

Die Mitgliederverwaltung sowie das Pass- und Meldewesen ist immer am Mittwoch und am Donnerstag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr für Sie erreichbar. An diesen Tagen haben Sie die Möglichkeit persönlich Ihre Fragen zu klären bzw die Anträge abzugeben.
Natürlich können Sie die o.g. Formulare auch unterschrieben per Mail an uns senden.

Anlage 1 zur Beitrittserklärung

Einwilligung in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Verein

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.

Pflichtangaben:

Geschlecht: () männlich () weiblich () andere (nicht verpflichtend)

Vorname:

Nachname:

PLZ, Ort:

Straße/Hausnummer:

Geburtsdatum:

Abteilungszugehörigkeit: Fußball

() Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

() Die beigefügten Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
bzw. Geschäftsunfähigen

Freiwillige Angaben:

Telefonnummer (Festnetz/mobil):

E-Mail-Adresse:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weiter gegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
bzw. Geschäftsunfähigkeit

Einverständniserklärung

zur Verwendung der persönlichen Daten und des Spielerfotos (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Daten des Spielers / der Spielerin:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum

(freiwillige Angabe:) Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

1. Hinweise zur Notwendigkeit des Fotos und der persönlichen Daten

Im Zusammenhang mit einem Fußballspiel muss überprüft werden, ob ein Spieler / eine Spielerin für diese Mannschaft spielberechtigt ist. Dazu wird u.a auch ein Spielerfoto benötigt. Da diese Überprüfung des Spielrechtes auch online im DFBnet erfolgen kann, ist es zwingend vorgeschrieben, dass das Foto in das DFBnet hochgeladen werden muss. Ohne dieses Foto und das Hochladen desselben ist eine diesbezügliche Überprüfung des Spielrechtes nicht möglich und es kann deshalb kein Spielrecht erteilt werden. Gleiches gilt für die persönlichen Daten (Nachname, Vorname und Geburtsdatum).

2. Nutzung des Fotos und der persönlichen Daten

Ansehen können dieses Foto dann

- Alle Mannschaftenverantwortliche der Heimmannschaft,
- alle Mannschaftenverantwortlichen der Gastmannschaft,
- der Schiedsrichter (auch ggf. der Ersatzschiedsrichter) eines Spieles zwischen beiden Mannschaften,
- der zuständige Staffelleiter / die zuständige Staffelleiterin und ggf. auch sein(e) / ihr(e) Vertreter,
- im Falle eines sportgerichtlichen Verfahrens: die entsprechenden Sportrichter,
- der / die DFBnet-Administratoren der DFB-Medien und des BFV.

3. Datenschutz

Alle Mitarbeiter des BFV (ehren- und hauptamtlich) sowie des DFB bzw. der DFB-Medien, die Zugriff auf diese Daten und das Foto haben, haben eine Datenschutzerklärung unterschrieben, die gewährleistet, dass keine zweckwidrige Verwendung und Weitergabe stattfindet. Der BFV gewährt eine sachgerechte Verwendung auch im Rahmen der Satzung § 6a. Hier heißt es u.a.: *„Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn c. der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt.*

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.“

Eine Funktion zum Herunterladen des Bildes aus dem DFBnet ist nicht gegeben.

Gespeichert wird das Foto (und alle weiteren Daten des DFBnet) in einem Rechenzentrum in Deutschland. Auftraggeber ist hier DFB-Medien. Der BFV wiederum hat DFB-Medien beauftragt, die Bilder dort zu speichern. Der BFV hat dabei mit DFB-Medien eine „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 Bundesdatenschutzgesetz“ abgeschlossen, die u.a. festlegt, dass die Daten vor Verlust und Missbrauch geschützt werden. Die vertraglich geregelte Zugriffskontrolle sieht u.a. vor, dass DFB-Medien dafür Sorge trägt, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können.

Diese Vereinbarung wurde vom Datenschutzbeauftragten des Landes Hessen (Sitz des DFB) und vom Datenschutzbeauftragten des BFV geprüft und als ausreichend empfunden.

4. Verweildauer der Fotos und der persönlichen Daten

Die Fotos werden als Referenzen zum jeweiligen Spielbericht gespeichert. Dies ist notwendig, um ggf. Nachweise für die Sportgerichtsbarkeit führen zu können, wenn Spielerfotos bewusst vor Spielen manipuliert werden.

Für etwaige lange Sperren, schwarze Liste u.a. ist notwendig, dass die Spielerfotos auch im Nachhinein eingesehen werden können.

Es wird bei DFB-Medien geprüft, wie die gesetzeskonforme Löschung bzw. Sperrung der Daten vollzogen werden kann. Dieses ist zurzeit noch nicht möglich, muss aber gemäß der aktuellen EU-Datenschutzrichtlinie auch erst im Mai 2018 vollständig umgesetzt sein. Im Übrigen verweisen wir auf § 35 Bundesdatenschutzgesetz.

5. Nutzungsrecht des Fotos

Die im Weiteren erwähnte Zusicherung, über die Bildrechte (insbesondere das Nutzungsrecht) zu verfügen, bedeutet (vereinfacht), dass der Eigentümer alle Rechte an dem Bild besitzt und die Nutzung des Bildes für die Spielrechtsüberprüfung erlaubt. Insbesondere bei Fotos von professionellen Fotografen ist dieses zu überprüfen, z. B. aber auch beim Download aus dem Internet. Bei selbst erstellten Fotos liegen die Rechte im Allgemeinen beim Spieler. Diese Hinweise ersetzen keine Rechtsberatung, sondern dienen der vereinfachten Darstellung.

Um die o. g. Spielrechtprüfung durchführen zu können, ist daher folgender Passus zu überprüfen und die entsprechende Option auszuwählen (Pflichtfeld bei zur Verfügung gestelltem Foto):

Der Spieler / die Spielerin – im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – sichert zu, über alle Bildrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte zu verfügen, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere, um es zeitlich und räumlich unbefristet zu speichern. Der Unterzeichnende ist ausdrücklich mit der vorgenannten Nutzung des Bildes einverstanden und willigt der zweckgebundenen Verarbeitung, Nutzung und Speicherung im vorgenannten Sinne ein.

ja - nein

Zusätzlich zur o.g. Überprüfung des Spielrechtes können das Foto und die persönlichen Daten auch genutzt werden, um in Print- und Online-Medien zu erscheinen. Sollte dies gewünscht sein, so ist die folgende, **freiwillige Zusatzoption** entsprechend anzukreuzen:

Freiwillige Zusatzoption ohne Einfluss auf die Erteilung eines Spielrechtes

Der Spieler / die Spielerin – im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – willigt hiermit ein, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild und die persönlichen Daten (Nachname, Vorname) durch den

_____ (Name des Vereins), den Berliner Fußball-Verband e. V. und die DFB-Medien GmbH & Co KG in Print- und Online-Medien, wie z.B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSSBALL.DE“ einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote des Druckerzeugnisses im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden darf.

ja (Im Fall von Minderjährigen unter 13 Jahren ist die Zusatzklärung für Minderjährige unter 13 Jahren zwingend erforderlich)

nein

Die Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Spieler / die Spielerin oder gesetzlichen Vertreter widerrufbar.

Der Widerruf kann gegenüber dem aktuellen Verein oder nach einer entsprechenden Selbstregistrierung auf FUSSBALL.DE durch den Spieler online erfolgen. Im Falle eines Widerrufs gegenüber dem Verein muss durch den Verein das Veröffentlichungskennzeichen im DFBnet unverzüglich entfernt werden.

Ort, Datum und Unterschrift des Spielers / Spielerin / Erziehungsberechtigten

Zur Information und zur Vorlage für die Neumitglieder (Nur zur Kenntnisnahme)

Art. 12 DSGVO Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. ¹Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) und alle Mitteilungen gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) und [Artikel 34](#), die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. ²Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. ³Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
2. ¹Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#). ²In den in [Artikel 11](#) Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
3. ¹Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ²Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. ⁴Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
5. ¹Informationen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) und [Artikel 34](#) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ²Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder
 1. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.³Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.
6. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den [Artikeln 15](#) bis [21](#) stellt, so kann er unbeschadet des [Artikels 11](#) zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
7. ¹Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. ²Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß [Artikel 92](#) delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß [Artikel 46](#) oder [Artikel 47](#) oder [Artikel 49](#) Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die

- geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 3. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a oder [Artikel 9](#) Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 4. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 5. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 6. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
 3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
 4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Art. 14 DSGVO Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 2. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß [Artikel 46](#) oder [Artikel 47](#) oder [Artikel 49](#) Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 3. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 4. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a oder [Artikel 9](#) Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 5. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 6. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 7. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
 1. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,

2. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
3. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 1. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 2. die Erstellung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 3. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 4. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

BEITRAGSORDNUNG DER ABTEILUNG FUSSBALL DES SV LICHTENBERG 47 E.V.

Allgemeine Grundsätze

- (1) Nach § 8 der Satzung unseres Sportvereins sind die Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Vereinsbeiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung der Fußballabteilung.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht entsprechend der Vereinssatzung bis zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (3) Auf Grund von Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten kann ein Mitglied vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
In einem solchen Fall wird dem Spieler vom Fußballvorstand die Spielerlaubnis zeitweilig entzogen.
Bei sechs Monaten Beitragsrückstand ist dem Spieler die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb untersagt.

I. Beitragssätze

- (1) Es werden von den Mitgliedern folgende Beiträge pro Monat erhoben:

Erwachsene, Jugendliche und Kinder :	15 € pro Monat
Passive Mitglieder	10 € pro Monat
Rentner	10 € pro Monat.
Erwerbsminderungsrentner	8 € pro Monat
Ermäßigter Vereinsbeitrag (s. Pkt. III)	10 € pro Monat
- (2) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20 € für alle Neumitglieder festgelegt.
- (3) Bei Austritt aus dem Sportverein muss der Austretende die Bearbeitungs- bzw. Servicesgebühren des BFV gegenüber dem Sportverein ausgleichen.

II. Zahlungsweise

- (1) Der monatliche Vereinsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Für Neumitglieder ist die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ab dem 01.01.2023 nur durch Erteilung eines Lastschriftmandates möglich. Diese ist gemeinsam mit dem Antrag auf Mitgliedschaft dem Verein zu erteilen. Ein Widerruf des SEPA Mandats ist mit Beendigung der Mitgliedschaft möglich.
Für bestehende Mitgliedschaften ist die Zahlung per Lastschrift ab 01.07.2023 für das Vereinsmitglied bindend.

- (3) Der Vereinsbeitrag kann auch jährlich im Voraus bezahlt werden.
Bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 31. Januar p.a. beträgt der Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder 150 €, für passive Mitglieder und für Rentner 100 €. Der Jahresbeitrag für Erwerbsminderungsrentner beträgt bei jährlicher Zahlungsweise 80 € p.a.
Dies ergibt einen Rabatt von 30 € für aktive, 20 € für passive Mitglieder und für Rentner. Erwerbsminderungsrentner können dadurch 16 € p.a. sparen.
- (4) Die Vereinsbeiträge sind auf das Vereinskonto gem. Pkt. IV der Beitragsordnung einzuzahlen.
Dabei sind die Mitgliedsnummer, Vor- und Zuname, das Geburtsdatum vom Vereinsmitglied sowie "Abteilung Fußball" und der Beitragszeitraum im Zahlungsgrund zu übermitteln.
Die in Bar an den Kassenwart gezahlten Vereinsbeiträge sind durch diesen mit einer Einzahlquittung gegenüber dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (5) Eine Barzahlung der Vereinsbeiträge an die Trainer, Übungsleiter oder an die Mannschaftsbetreuer ist nicht zulässig.
- (6) Sofern ein Mitglied mehr als drei Monate im Beitragsrückstand ist, erfolgt eine Beitragsmahnung.
Zur Vermeidung von Kosten erfolgen Mahnungen nach Möglichkeit über die Trainer, Übungsleiter oder über die Mannschaftsverantwortlichen.
- (7) Bei notwendiger Beitragsmahnung des Mitgliedes durch den Verein wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

III. Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung

- (1) Jedes Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter bei Kindern und Jugendlichen können einen Antrag auf eine zeitlich befristete Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung stellen.
Beitragsermäßigungen bzw. Beitragsbefreiungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller mit seinem laufenden Beitrag nicht in Verzug ist.
Der Antrag ist in Schriftform bei der Abteilungsleitung zu stellen, zu begründen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Die zeitliche Befristung gilt maximal für ein halbes Jahr, danach ist erneut ein Antrag zu stellen.
Die Abteilungsleitung ist verpflichtet diesen Antrag in der nächsten Sitzung zu behandeln und ihn sorgfältig zu prüfen.
Dem Antragsteller ist die Entscheidung der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Beitragsbefreit sind grundsätzlich folgende Mitglieder der Fußballabteilung:

Ehrenmitglieder, die Mitglied der Abteilung Fußball sind.
aktiv im Spielbetrieb befindliche Schiedsrichter
Trainer, Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer, die von der Abteilung Fußball mit einer schriftlichen Vereinbarung für den Sportverein tätig sind.

- (3) Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen können, haben die Möglichkeit für diesen Zeitraum bei der Abteilung Fußball einen Antrag auf passive Mitgliedschaft zu stellen.

IV. Kontoverbindung

Empfänger: SV Lichtenberg 47 e.V.
Kreditinstitut: Hypo – Vereinsbank
IBAN: DE32 1002 0890 5480 149701
Verwendungszweck: Mitgliedsnummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Abteilung Fußball und Beitragszeitraum.

Die Beitragsordnung der Fußballabteilung wurde am **18.11.2022** auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung **vom 01.01.2023** in kraft.

Henry Berthy
Abteilungsleiter Fußball

Harald Schumann
stellv. Abteilungsltr. Fußball